

4. Bei allen Beteiligten der Straftat muß der Zusammenschluß oder Beitritt erfolgt sein, um staatsfeindliche Ziele zu verfolgen.
5. Versuch nach Abs. 1 liegt vor, wenn der Täter vorsätzlich mit Handlungen beginnt, um Angehöriger einer solchen staatsfeindlichen Gruppe oder Organisation zu werden, z. B. wenn er sich mit einem Angehörigen zu diesem Zweck in Verbindung setzt.
Nach Abs. 2 liegt Versuch vor, wenn vorsätzlich mit Handlungen begonnen wird, eine solche Gruppe oder Organisation zu bilden oder deren Tätigkeit zu organisieren, z. B. durch das Ansprechen von Personen, die Einführung konspirativer Hegeln u. dgl.
6. Fehlt die staatsfeindliche Zielsetzung, so ist zu prüfen, ob ein strafbarer Zusammenschluß von Personen nach §§ 215, 217, 218, 219 vorliegt.

§ 108

§¹ Staatsverbrechen, die gegen ein anderes sozialistisches Land gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richten.

Die staatsfeindlichen und konterrevolutionären Verbrechen gegen die Länder des sozialistischen Weltsystems sind ein wesentlicher Bestandteil der Globalstrategie der aggressiven imperialistischen Kräfte. Wenn auch diese Angriffe sich zeitweilig vorrangig und mit verschiedenen Schwerpunkten gegen bestimmte sozialistische Länder richten, ist doch damit eine Schädigung des gesamten sozialistischen Lagers bezweckt. Deshalb werden auch Handlungen mit Strafe bedroht, die sich gegen andere sozialistische Staaten und damit indirekt gegen die DDR richten. Diese Straftaten werden einem Verbrechen gegen die DDR gleichgestellt. Das entspricht den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus.

Außer den Ländern des sozialistischen Weltsystems sind auch ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten und Bürger geschützt, weil ein Staatsverbrechen auch gegen sie gerichtet sein kann.

§ 109

Gefährdung der internationalen Beziehungen

- (1) Wer mit dem Ziel, die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe oder Organisationen zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, gegen Angehörige